
Verordnung

**über den Abzug besonderer Berufskosten
bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend
in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten,
Spezialisten und Spezialistinnen
(Expatriates-Verordnung, ExpaV)**

Änderung vom

*Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:*

I

Die Expatriates-Verordnung vom 3. Oktober 2000¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundes-
steuer
(Expatriates-Verordnung, ExpaV)

Art. 1 Grundsatz

¹ Leitende Angestellte sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden (Expatriates), können bei der direkten Bundessteuer zusätzlich zu den Berufskosten nach der Berufskostenverordnung vom 10. Februar 1993² besondere Berufskosten abziehen. Diese besonderen Berufskosten gelten als übrige Berufskosten im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c DBG.

² Als vorübergehend gilt eine auf höchstens fünf Jahre befristete Erwerbstätigkeit.

³ Die Abziehbarkeit besonderer Berufskosten endet in jedem Fall, wenn die befristete durch eine dauernde Erwerbstätigkeit abgelöst wird.

¹ SR 642.118.3

² SR 642.118.1

Art. 2 Abs. 1 und 2

¹ Besondere Berufskosten von im Ausland wohnhaften Expatriates sind:

- a. die erforderlichen Kosten für Reisen zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz; und
- b. die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland.

² Besondere Berufskosten von in der Schweiz wohnhaften Expatriates sind:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*
- b. die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland;
- c. die Kosten für den Unterricht der minderjährigen fremdsprachigen Kinder an fremdsprachigen Privatschulen, sofern die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten.

Art. 3 Bst. a

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 4 Geltendmachung der besonderen Berufskosten

¹ Anstelle der tatsächlichen Kosten kann ein Pauschalbetrag von monatlich 1500 Franken als besondere Berufskosten nach Artikel 2 Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben a und b abgezogen werden:

² Im Quellensteuerverfahren kürzt der Arbeitgeber den für die Steuerberechnung massgebenden Bruttolohn um den Pauschalabzug nach Absatz 1. Höhere tatsächliche Kosten können vom Expatriate im Rahmen der Anwendung von Artikel 90 Absatz 2 oder 137 DBG geltend gemacht werden.

II

Diese Verordnung tritt amin Kraft.

.....

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Eveline Widmer-Schlumpf